

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 19 Abs. 2 GemO) in Höhe von je € 150,--.

### **§ 2**

- (1) Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowie für Aufwendungen für die Fraktionsarbeit eine monatliche, im Voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von 250,00 € (§ 19 Abs.3 GemO).
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates und der durch die Stadt Lahr/Schwarzwald aufgrund gesetzlicher Regelung zu bildenden Ausschüsse sowie der vom Gemeinderat und den Ausschüssen gebildeten Kommissionen wird den Stadträtinnen und Stadträten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 40,-- gewährt. Dauern die Sitzungen länger als 4 Stunden, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf das Doppelte. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend für Sitzungen von Gesellschafterversammlungen anzuwenden, soweit nicht bereits von den Gesellschaften selbst Sitzungsgelder ausbezahlt werden.
- (3) Die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung von € 40,-- monatlich. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets von Lahr haben die Stadträtinnen und Stadträte und Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte neben den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.
- (5) Die Vorsitzenden bzw..Sprecher/-innen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von € 300,--.
- (6) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere der Betreuung von Kindern oder der Pflege von nahen Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet, jedoch höchstens € 25,-- pro Sitzung.

### **§ 3**

- (1) Den anderen, in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird für die Teilnahme an Sitzungen der in § 2 Abs. 2 genannten Ausschüsse und Kommissionen sowie für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,-- gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes von Lahr entsteht Anspruch auf eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.
- (3) § 2 Abs. 6 gilt für die in § 2 nicht genannten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger entsprechend.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landtagswahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung eine Entschädigung von € 40,-- festgesetzt. Dieser Betrag beinhaltet auch evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

### **§ 4**

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kippenheim erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 2.

### **§ 5**

- (1) Die Ortsvorsteher der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel und Mietersheim erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75%, die Ortsvorsteher der Stadtteile Reichenbach und Sulz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages in der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gem. § 5 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.
- (2) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Vertretung des Ortsvorstehers für die Dauer der Vertretungszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,-- pro Tag.

### **§ 6**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, 28.02.2012

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beglaubigungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970, zuletzt geändert am 04.11.2002, durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau – am 12.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, 12.03.2012

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller